

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/>	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP 11.2	am 20.11.2023
	<input checked="" type="checkbox"/>	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 11.6	am 21.11.2023

TOP:

Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der Vertreter der Gemeinde Stegen im Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal: Aufstellung der 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), Billigung des Planvorentwurfs sowie Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Teilnehmer: Frau Angela Talpos (BA), Frau Stefanie Burg (GR), Büro fsp Stadtplanung, Freiburg

Sachverhalt:

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

In unmittelbarer Nähe zum Oberzentrum Freiburg macht sich das Bevölkerungswachstum in der Region auch in Oberried bemerkbar. Um einerseits dem steigenden Siedlungsdruck aus dem Umland und andererseits der anhaltenden Nachfrage an Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung gerecht zu werden, möchte die Gemeinde Oberried neues Bauland ausweisen. Innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs stehen keine zusammenhängenden Flächen mehr für eine größere Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung. Daher soll nun im Bereich östlich des Steiertenhofs ein Wohngebiet in attraktiver Westhanglage entwickelt werden.

Da für das Plangebiet im Außenbereich bislang kein Planungsrecht besteht, sollte für die angestrebte Flächenentwicklung der Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden. Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 wurden Bebauungsplanaufstellungen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB für unionsrechtswidrig erklärt, weshalb es für die Bebauungsplanaufstellung nun eines zweistufigen Regelverfahrens bedarf. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans ist für das Plangebiet nicht mehr möglich. Damit der Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden. Die Gemeinde Oberried möchte daher die 9. punktuelle Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchführen und damit die planungsrechtliche Grundlage für den dringend benötigten Wohnraum schaffen.

Lage, Nutzung und FNP-Darstellung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Ortsausgang von Oberried, in Richtung Zastlertal. Die Kreisstraße K 4960 verläuft nördlich des Änderungsbereichs, im Westen befinden sich die Vörlinsbachstraße sowie bestehende Wohnlagen. Derzeit wird die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland).

Im wirksamen Flächennutzungsplan des GVV Dreisamtal ist der Änderungsbereich vollständig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Zuge der 9. punktuellen FNP-Änderung wird die vorbereitende planungsrechtliche Sicherung des Baugebiets „Vörlinsbach-Steiertenhof“ vollzogen. Dazu werden die landwirtschaftlichen Flächen durch eine Wohnbaufläche, eine Verkehrsfläche und eine Grünfläche ersetzt. Zudem wird im Hinblick auf die Bestandssituation vor Ort eine weitere Fläche in den Änderungsbereich aufgenommen, die westlich an die neue Wohnbaufläche angrenzt und entsprechend der bestehenden Bebauung als gemischte Baufläche abgebildet wird. Der Änderungsbereich hat damit eine Größe von insgesamt ca. 1,35 ha.

Planungsverfahren

Die punktuelle Flächennutzungsplanänderung „Vörlinsbach-Steiertenhof“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung ein sogenanntes Scoping durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

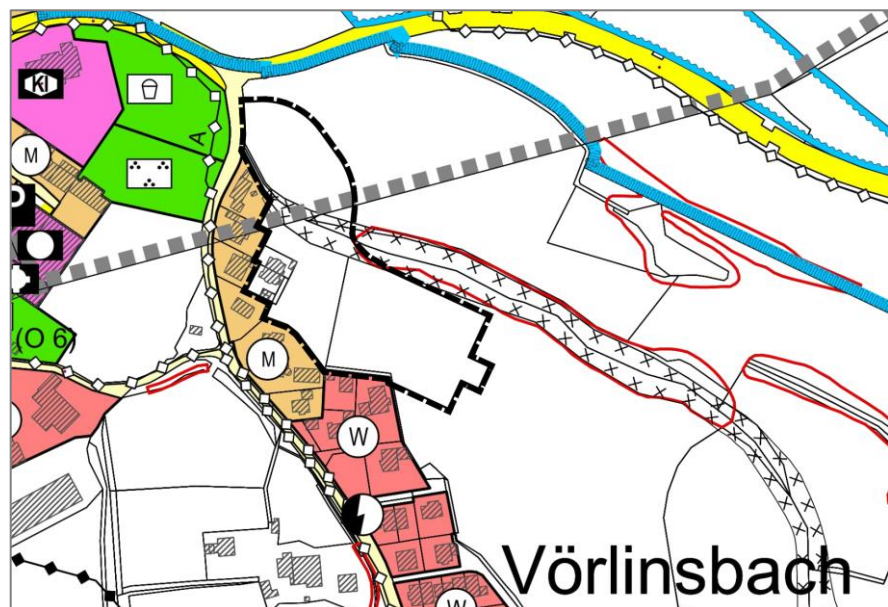
- 1. Der Gemeinderat empfiehlt gemäß § 2 (1) BauGB die 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“ einzuleiten.**
- 2. Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“ und empfiehlt, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen.**

Gemeindeverwaltungsverband „Dreisamtal“

9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Oberried „Vörlinsbach-Steiertenhof“

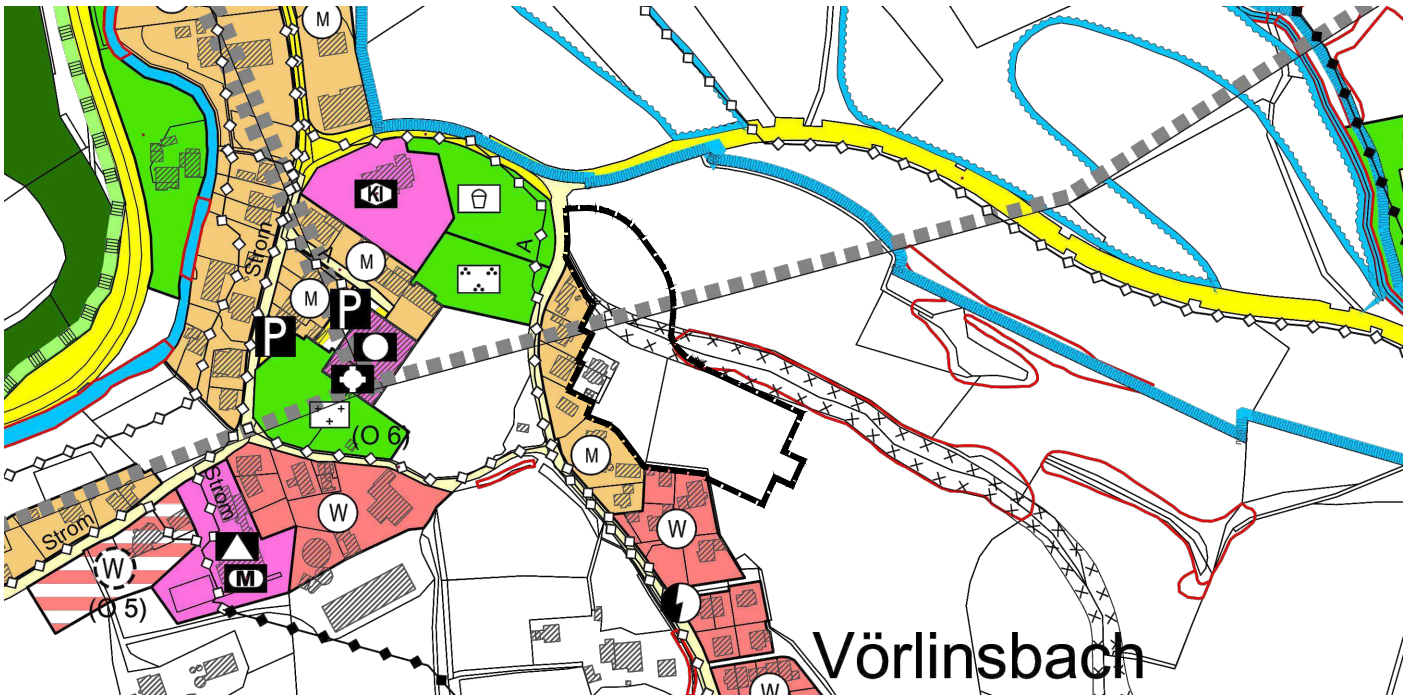
Deckblatt
Begründung
Umweltbericht

Stand: 06.12.2023
Fassung: Frühzeitige Beteiligung
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

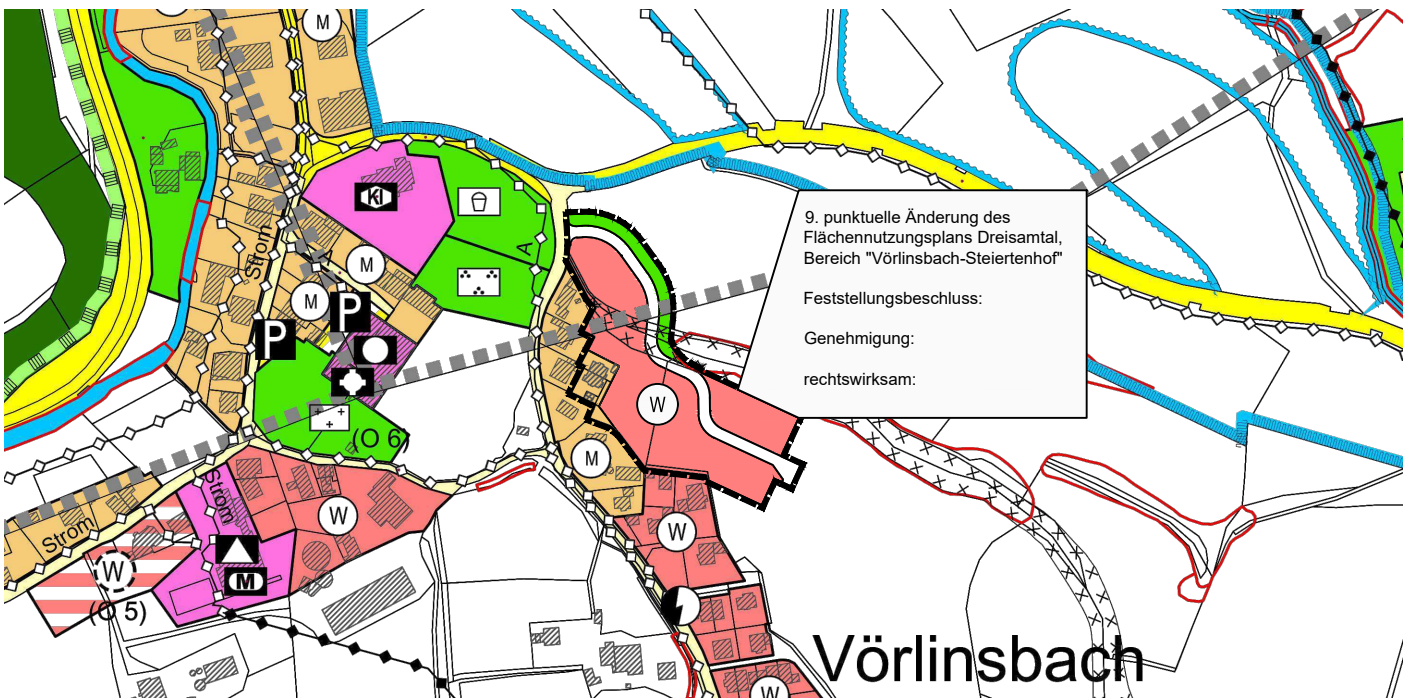


fsp.stadtplanung

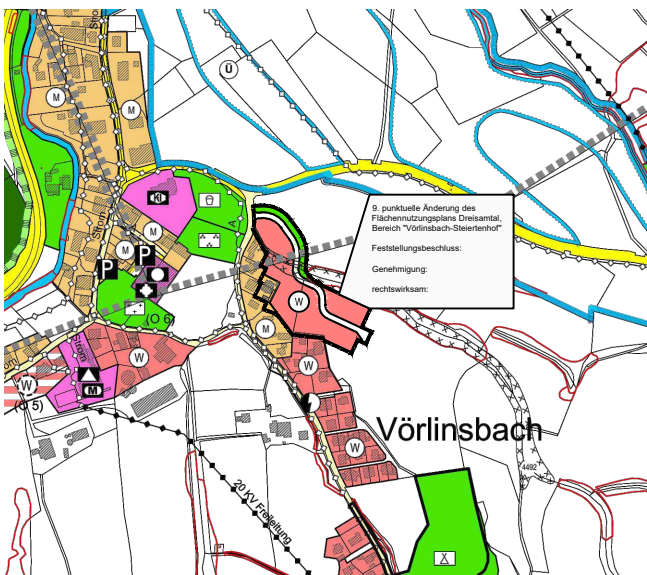
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Übersicht Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal, M 1 : 5.000



Deckblatt M 1 : 5.000



M 1 : 10.000

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

Deckblatt zur 9. punktuellen Änderung des
Flächennutzungsplans
Gemeinde Oberried,
Bereich "Vörlinsbach-Steiertenhof"

Planstand: 06.12.2023

Projekt-Nr: S-23-152

Bearbeiter: Burg/Wel

Im A4-Format

23-12-06 Deckblatt 9. FNPÄ (23-10-27).dwg

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



BEGRÜNDUNG

Seite 1 von 13

INHALT

1	ANLASS ZUR PLANÄNDERUNG	2
2	LAGE IM RAUM	3
3	VERFAHREN	3
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
	4.1 Regionalplan	4
	4.2 Altlasten	5
	4.3 Schutzgebiete.....	5
5	STANDORTALTERNATIVEN	6
6	WOHNBAUFLÄCHENBEDARFSBEGRÜNDUNG	6
	6.1 Ausgangslage und Methodik	6
	6.2 Wohnbauflächenbedarfsermittlung gem. Regionalplan	7
	6.3 Innenentwicklungspotenziale	7
	6.4 Entwicklungsflächen Flächennutzungsplan	9
	6.5 Konkreter aktueller Wohnbauflächenbedarf	10
	6.6 Anzurechnende Wohnbaufläche.....	10
	6.7 Gegenüberstellung Bedarf / Innenentwicklungspotenzial / Entwicklungsflächen	10
7	INHALTE DER ÄNDERUNG.....	11
	7.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan	11
	7.2 Darstellung in der 9. Flächennutzungsplanänderung	11
8	UMWELTBELANGE	12
9	FLÄCHENBILANZ	13

1 ANLASS ZUR PLANÄNDERUNG

Die Gemeinde Oberried liegt in einer der am schnellsten wachsenden Regionen Baden-Württembergs. In unmittelbarer Nähe zum Oberzentrum Freiburg macht sich das rasante Bevölkerungswachstum in der Region auch in Oberried bemerkbar. Mit der guten überörtlichen Anbindung und der attraktiven Lage am Rand des Schwarzwalds übernimmt die Gemeinde eine wichtige Ausgleichsfunktion für den zunehmenden Siedlungsdruck Freiburgs und der umliegenden Gemeinden. Um einerseits mit dem wachsenden Wohnraumbedarf aus dem Umland Schritt zu halten und andererseits der anhaltenden Nachfrage an Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung gerecht zu werden, möchte die Gemeinde Oberried neues Bauland ausweisen. Innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs stehen keine zusammenhängenden Flächen mehr für eine größere Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung. Daher soll nun im Bereich östlich des Steiertenhofs ein Wohngebiet in attraktiver Westhanglage entwickelt werden.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Siedlungskörpers auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und ist fußläufig an den Ortskern angebunden. Da für das Plangebiet im Außenbereich bislang kein Planungsrecht besteht, sollte für die angestrebte Flächenentwicklung der Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden. Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 wurden Bebauungsplanaufstellungen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB für unionsrechtswidrig erklärt, weshalb es für die Bebauungsplanaufstellung nun eines zweistufigen Regelverfahrens bedarf. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB ist für das Plangebiet nicht mehr möglich. Für das geplante Baugebiet am Steiertenhof stellt der Flächennutzungsplan landwirtschaftliche Flächen dar. Damit der Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden. Die Gemeinde möchte daher die 9. punktuelle Flächennutzungsplanänderung durchführen und damit die planungsrechtliche Grundlage für den dringend benötigten Wohnraum schaffen.

Der Änderungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung wird im Westen größer gefasst als der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vörlinsbach-Steiertenhof“: Westlich angrenzend an das geplante Baugebiet befinden sich vorhandene Wohnlagen, die bislang als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind. Im Zuge der FNP-Änderung soll die bestehende Bebauung berücksichtigt werden und die Flächen entsprechend ihrer Nutzung dargestellt werden. Da für die Flächen der Bebauungsplan „Unteres Vörlinsbach“ in der Fassung seiner letzten Änderung (in Kraft getreten am 22.10.2002) vorliegt und ein Dorfgebiet festsetzt, werden sie im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als gemischte Baufläche dargestellt.

BEGRÜNDUNG

Seite 3 von 13

2 LAGE IM RAUM

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Ortsausgang von Oberried, in Richtung Zastlertal. Die Kreisstraße K 4960 verläuft nördlich des Änderungsbereichs, im Westen befindet sich die Vörlinsbachstraße. Begrenzt wird der Änderungsbereich im Norden durch eine Geländezäsur, in der früher häusliche Abfälle gelagert wurden und die heute vollständig bewachsen und als Biotop kartiert ist. Südöstlich schließen landwirtschaftliche Flächen an den Änderungsbereich an, im Süden grenzt er sowohl an den Siedlungsbestand sowie an landwirtschaftliche Flächen. Im Westen schließt ebenfalls der bestehende Siedlungskörper an.

Mit einer Größe von ca. 1,35 ha umfasst der Änderungsbereich Teile der Flurstücke Nr. 135, 135/2, 135/12, 135/13 und Nr. 136. Derzeit wird die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Das Gelände steigt von Nordwesten her an, bis zu einem Hochpunkt am östlichen Rand des Änderungsbereichs. Insgesamt weist das Gelände innerhalb des Änderungsbereichs eine Höhendifferenz von ca. 35 m auf.



Luftbild mit Lage des Plangebiets (ohne Maßstab, Quelle: Geoportal Baden-Württemberg, 2022)

3 VERFAHREN

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 (3) im Parallelverfahren zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Vörlinsbach-Steiertenhof“.

BEGRÜNDUNG

Seite 4 von 13

Verfahrensablauf:

____.____.____	Verbandsversammlung: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
____.____.____ bis ____.____.____	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom ____.____.____ mit Frist bis ____.____.____	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
____.____.____	Verbandsversammlung: Behandlung der in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Offenlagebeschluss gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
____.____.____ bis ____.____.____	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom ____.____.____ mit Frist bis ____.____.____	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
____.____.____	Verbandsversammlung: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung und Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

4.1 Regionalplan

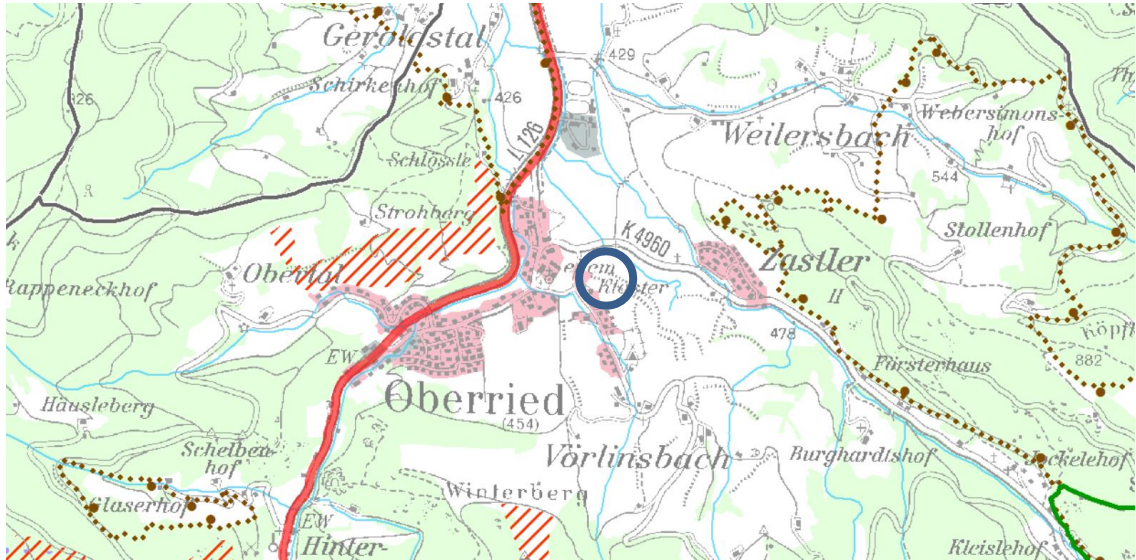
Für die Gemeinde Oberried sind die Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein in der Fassung vom September 2017 maßgebend. Die Gemeinde Oberried ist im Regionalplan als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen festgelegt (Plansatz 2.4.1.1 (1) Z). Als solche wird für die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Oberried ein Zuwachsfaktor von 0,25 % p. a. (Plansatz 2.4.1.1 (2) G) sowie zur Umrechnung des Zuwachsfaktors eine Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar (Plansatz 2.4.1.1 (3) Z) angesetzt. Dieser soll so entwickelt werden (Plansatz 2.1.3.1 (2) G), dass „günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden“.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Fläche im Außenbereich, das im Regionalplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Im Westen schließt es an die bestehende Siedlungsfläche an, die als „Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet“ dargestellt ist. Durch die vorliegende Planung werden keine übergeordneten Planungen wie z. B. Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren berührt, wodurch auch in dieser

BEGRÜNDUNG

Seite 5 von 13

Hinsicht keine Konflikte mit den Vorgaben des Regionalplans Südlicher Oberrhein vorliegen.



Ausschnitt des Regionalplans Südlicher Oberrhein (Lage des Plangebiets blau markiert)

4.2 Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereichs ist entlang des nördlichen Gebietsrandes die Altlast bzw. altlastenverdächtige Fläche „Altablagerung/Hohlwegverfüllung beim Albrechtenhof“ (Flächen-Nr. 04492-00) kartiert. Eine Umwelttechnische Erkundung des Untergrunds wurde daher durchgeführt (Stand Juni 2020). Diese hat eine Belastung des Bodens mit Zuordnungswerten zwischen Z0*IIIA und Z2 ergeben. Boden des Zuordnungswertes Z2 ist für die Wiederverwertung unter versiegelten Flächen geeignet. Boden des Zuordnungswertes Z0 bis Z1.1 kann auch in unversiegelten Bereichen verwendet werden. Ein Hinweis auf Reste der „Altablagerung/Hohlwegverfüllung beim Albrechtenhof“ wurde nicht gefunden. Beim Wirkungspfad Boden – Mensch werden alle Prüfwerte für Wohngebiete und Kinderspielflächen nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung eingehalten. Auch beim Wirkungspfad Boden – Grundwasser werden alle Prüfwerte eingehalten.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ wurde mit dem Landratsamt abgestimmt, dass mit Beginn der Erschließungsarbeiten eine weitere Sondierung auf den Baugrundstücken im direkten Grenzbereich zu den Altablagerungen durchgeführt wird. Eine weitere Altlastenerkundung im Rahmen der Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich.

4.3 Schutzgebiete

Entlang der nördlichen Gebietsgrenze sowie in einem Teilbereich innerhalb des Änderungsbereichs ist das geschützte Biotop „Feldgehölze und Hohlwege E Oberried“ (Biotop-Nr. 180133150832) kartiert. Durch die Darstellung einer Grünfläche für einen im Änderungsbereich befindlichen Teilbereich des Biotops sowie die Festsetzung von Pflanzgeboten und Maßnahmen zum Pflanzerschutz im Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ steht die vorhandene Biotopfläche der Planung nicht entgegen. Zudem sind auf Bebauungsplanebene entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Weitere Schutzgebiete sind im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.



Lage des Biotops (in Pink) mit Darstellung des Änderungsbereichs (Quelle: © LUBW, LGL; © 2022 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)



Entwurf zum Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“, Stand 30.10.2023 (Quelle: FSP Stadtplanung)

5 STANDORTALTERNATIVEN

Die Lage des Änderungsbereichs innerhalb des Gemeindegebietes begründet sich vor allem anhand der Flächenverfügbarkeit sowie der guten Anbindung an die bestehende Infrastruktur. Die Ortsmitte sowie alle wichtigen Infrastruktureinrichtungen können fußläufig erreicht werden. Die exponierte Hanglage des Plangebiets erfordert eine besondere Sensibilität bei der Bebauung. Dem Bebauungsplanverfahren ging daher die Erarbeitung eines Gestaltungsplans voraus. Dieser Prozess wurde von mehreren informellen Informationsveranstaltungen begleitet, um dem sensiblen Standort Rechnung zu tragen.

Zudem wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens in Anpassung an den aktuellen Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Oberried das Plangebiet verkleinert. Der städtebauliche Entwurf ermöglicht perspektivisch eine Erweiterung des Siedlungsbereichs nach Südosten und kann somit flexibel auf Veränderungen des Wohnbauflächenbedarfs reagieren. Weitere verfügbare Flächen, die ein solches Erweiterungspotenzial bieten, liegen innerhalb des Gemeindegebiets nicht vor.

6 WOHNBAUFLÄCHENBEDARFSBEGRÜNDUNG

6.1 Ausgangslage und Methodik

Basierend auf den Zielen der Raumordnung muss bei der Inanspruchnahme bisheriger Außenbereichsflächen individuell nachgewiesen werden, dass ein entsprechender Bedarf innerhalb der Gemeinde auch tatsächlich vorliegt. Dabei ist gemäß Plansatz 3.1.9 Satz 2 LEP 2002 zum einen der Vorrang der Innenentwicklung zu berücksichtigen, zum anderen ist der Bedarfsnachweis für Wohnbauflächen gemäß Plansatz 3.1.5 LEP 2002 zu führen. Auf einen entsprechenden Bedarfsnachweis kann nur dann verzichtet werden, wenn die zu entwickelnde Fläche bereits als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gewertet werden kann, oder wenn im Rahmen einer punktuellen Flächennutzungsplanänderung durch einen Flächentausch zu Gunsten der geplanten Bebauung die Darstellung angepasst wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht gegeben, weshalb zur Ermittlung und Begründung des Bedarfs eine Bedarfsbegründung unter Berücksichtigung mehrerer Aspekte zu erarbeiten ist:

BEGRÜNDUNG

Seite 7 von 13

Um den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf zu ermitteln, sind die Bevölkerungsentwicklung, vorhandene Entwicklungsflächen im wirksamen Flächennutzungsplan sowie die aktivierbaren Innenentwicklungspotenziale (Baulücken im Innenbereich etc.) zu betrachten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der ermittelte Bedarf an Wohnbauland vorzugsweise durch Mobilisierung von Reserveflächen erfüllt wird. Lediglich der in der Bilanzierung darüberhinausgehende Bedarf begründet eine Neuausweisung am Ortsrand (Außenbereich).

6.2 Wohnbauflächenbedarfsermittlung gem. Regionalplan

Der Regionalplan Südlicher Oberrhein trifft Festlegungen durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung und gibt eine Methodik zur Bedarfsermittlung vor, die im Wesentlichen auf den Angaben der Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt basiert. Ausgangsbasis der hier dargestellten Bedarfsermittlung sind die zuletzt verfügbaren Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg; dieses wies für die Gemeinde Oberried zum 2. Quartal 2023 eine Einwohnerzahl von 2.846 Personen aus.

Neben dem Bevölkerungswachstum entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Wohnbauflächen aus dem Rückgang der Belegungsdichte (weniger Einwohner je Wohneinheit). Dieser Rückgang resultiert u.a. aus der Zunahme der durchschnittlichen Wohnfläche je Einwohner, v.a. in Zusammenhang mit dem zunehmenden Anteil an 1-Personen-Haushalten.

In Oberried kann ein jährlicher Zuwachsfaktor von 0,25 % sowie zur Umrechnung des Zuwachsfaktors eine Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar angesetzt werden. Der Zuwachsfaktor sowie dessen Umrechnung ergeben sich aus der Einordnung der Gemeinde Oberried im Regionalplan als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen (vgl. Kapitel 4.1). Es wird ein Planungszeitraum von 5 Jahren betrachtet. Dementsprechend lässt sich ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Oberried für die nächsten 5 Jahre von rund **0,71 ha** ($2.846 \text{ Einwohner} \times 5 \times 0,25 \% / 50 \text{ Einwohner pro ha}$) ermitteln.

6.3 Innenentwicklungspotenziale

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden legt die Gemeinde Oberried schon seit Jahren ein großes Augenmerk auf die bauliche Entwicklung von Flächen im Innenbereich. Auch entsprechend der Vorgaben des Regionalplans Südlicher Oberrhein (Plansatz 2.4.0.3 (3) Z) sind verfügbare Wohnbauflächen in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, noch nicht bebaute Flächen auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen.

Im Zuge der Bauleitplanung wurden die Innenentwicklungspotenziale innerhalb des Gemeindegebiets untersucht. So wurden für den Kernort sowie für die Ortsteile Hofsgrund, Zastler und St. Wilhelm die Baulücken auf Grundlage der Katasterdaten und der Auswertung aktueller Luftbilder erhoben und als Flächenbilanz tabellarisch erfasst. Berücksichtigt wurden diejenigen Flächenpotenziale, die sich aus rechtskräftigen Bebauungsplänen und aus nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen ergeben. In einem nächsten Schritt wurde für die ermittelten Flurstücke geprüft, ob Teilflächen bereits bebaut sind oder langfristig nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen (z. B. Lage außerhalb der überbaubaren Fläche in bestehenden Bebauungsplänen).

Für den Kernort Oberried und die Ortsteile Hofsgrund und Zastler ergeben sich insgesamt 18 Baulücken mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt ca. 1,72 ha. Neun Baulücken befinden sich in Oberried, während im Ortsteil Hofsgrund sieben Baulücken und im Ortsteil Zastler zwei Baulücken ermittelt wurden. Im Ortsteil St. Wilhelm befinden sich keine Baulücken.

BEGRÜNDUNG

Es muss davon ausgegangen werden, dass nur ein Teil des ermittelten theoretischen Flächenpotenzials auch tatsächlich innerhalb des Planungszeitraums des Flächennutzungsplans aktiviert werden kann. Das Forschungsprojekt „Komreg – Kommunales Flächenmanagement in der Region“ hat für Kommunen Aktivierungsraten ermittelt. Entsprechend dieser Forschungsarbeit kann von einer Aktivierungsrate von ca. 25 % für den Zeitraum einer FNP-Fortschreibung ausgegangen werden. Bezogen auf eine FNP-Änderung mit einem Zielhorizont von 5 Jahren ergibt sich somit eine realistische Aktivierungsrate von rund 8 %. Damit ergibt sich in den nächsten 5 Jahren eine Fläche von rund **0,14 ha**, die als vorhandenes Innenentwicklungspotenzial der Gemeinde Oberried anzurechnen ist.



Darstellung der Baulücken im Luftbild und Kataster für den Kernort Oberried (eigene Darstellung April 2023)

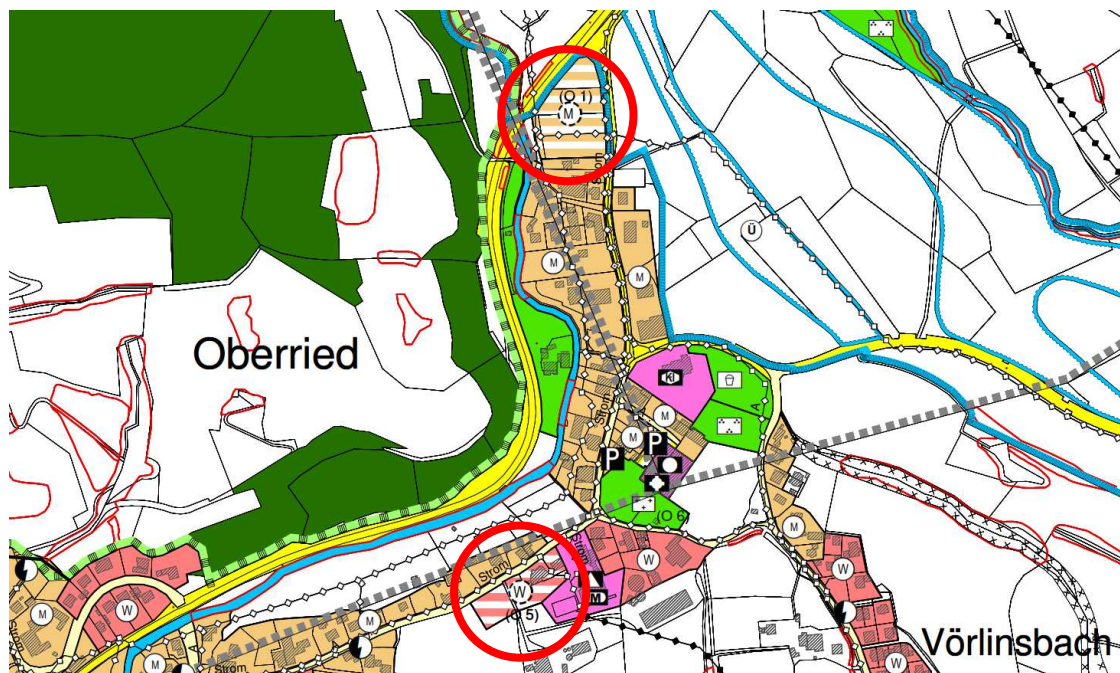


Darstellung der Baulücken im Luftbild und Kataster für die Ortsteile Hofgrund und Zastler (eigene Darstellung April 2023)

6.4 Entwicklungsflächen Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist im Kernort Oberried nur noch eine geplante Wohnbaufläche enthalten (Fläche O 5 im FNP, ca. 0,40 ha). Diese ist jedoch zu etwa einem Drittel bereits aufgesiedelt und wird zu etwa einem Drittel als Besucherparkplatz für die Goldberghalle genutzt. Die restliche, ungenutzte Teilfläche, die im Wohnbauflächenbedarf angerechnet wird, hat eine Größe von ca. 0,13 ha.

Am nördlichen Ortseingang, zwischen der Hauptstraße und der Landesstraße L 126 befindet sich eine geplante gemischte Baufläche (Fläche O 1, ca. 0,74 ha). Für den nördlichen Teil der Fläche (ca. 0,34 ha) gilt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt“, der am 27.04.2023 in Kraft getreten ist. Dieser setzt für den überplanten Teilbereich der Fläche O1 eine gewerbliche Nutzung (nicht großflächiger Einzelhandel) fest. Für den südlichen Teil der Fläche (ca. 0,40 ha) liegt bislang kein Bebauungsplan vor. Die Gemeinde beabsichtigt, diese Teilfläche teilweise als Wohnbauland zu entwickeln und damit den Übergang zwischen Gewerbenutzung und bestehenden Wohnlagen zu schaffen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Lebensmittelmarkt“ fanden bereits Vorabstimmungen mit den Eigentümern der Fläche statt. Ob die Fläche für eine Wohnbaunutzung zur Verfügung steht, ist demnach nicht sicher, weshalb die Fläche nicht auf den Wohnbauflächenbedarf angerechnet wird.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal mit Darstellung der Entwicklungsflächen O 1 und O 5 im Ortsteil Oberried (ohne Maßstab)

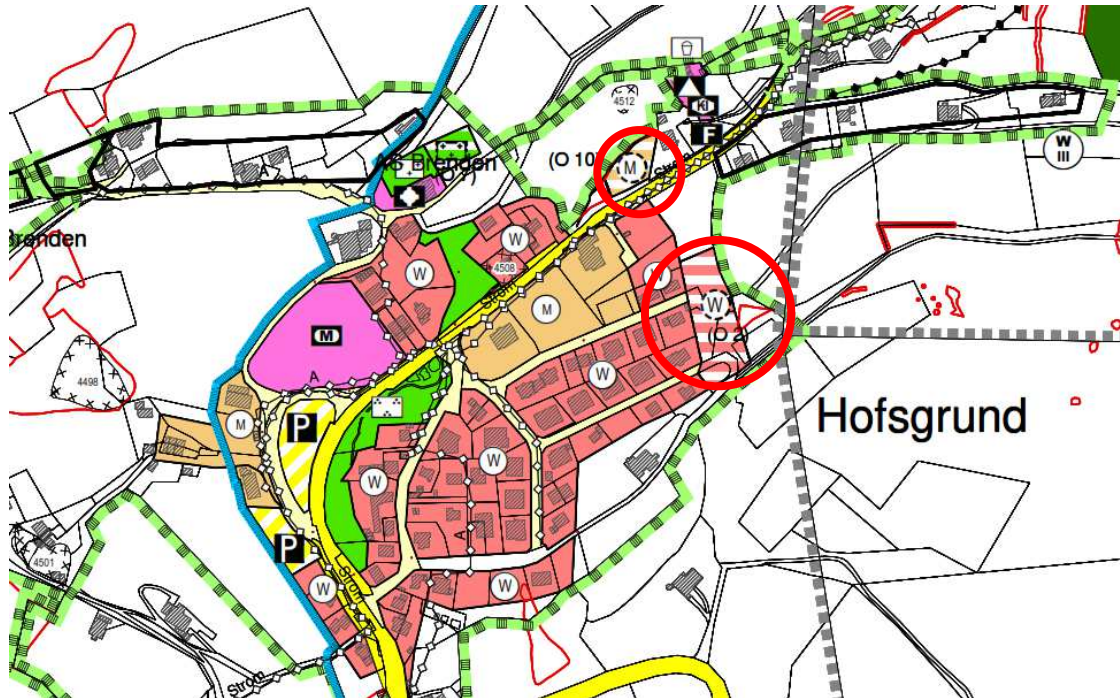
Des Weiteren befindet sich im Ortsteil Hofgrund eine geplante Wohnbaufläche, die am östlichen Rand des Ortsteils liegt (Fläche O 2). Diese geplante Wohnbaufläche hat eine Größe von ca. 0,40 ha, wobei aufgrund der bestehenden Straße und der Topografie im Gebiet nur ein deutlich kleinerer Anteil durch Wohnbebauung nutzbar wäre. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob an dieser Fläche festgehalten werden soll und zu welchem Anteil der Bedarf in Oberried auch im Ortsteil Hofgrund befriedigt werden kann und sollte. Aus diesen Gründen wird die Fläche im Wohnbauflächenbedarf vorerst nicht berücksichtigt.

Eine weitere geplante gemischte Baufläche (Fläche O 10, ca. 0,10 ha) befindet sich am nördlichen Ortseingang in Hofgrund, nördlich der Silberbergstraße. Da die Fläche

BEGRÜNDUNG

Seite 10 von 13

bereits vollständig aufgesiedelt ist, wird sie als entwickelt angesehen und im Wohnbauflächenbedarf nicht weiter berücksichtigt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal mit Darstellung der Entwicklungsflächen O 2 und O 10 im Ortsteil Hofsgrund (ohne Maßstab)

6.5 Konkreter aktueller Wohnbauflächenbedarf

Die Gemeinde Oberried erhält regelmäßig Anfragen von Bauinteressenten, sowohl für den Einfamilienhausbau als auch für Geschosswohnungsbau (Eigentum/Miete) und führt eine Interessentenliste. Diese weist aktuell 102 Interessenten auf. Rund ein Viertel der Anfragen stammt von Ortsansässigen, weitere 18 Anfragen stammen von Interessenten aus dem übrigen Dreisamtal.

6.6 Anzurechnende Wohnbaufläche

Der Änderungsbereich hat eine Größe von rund 1,35 ha. Im Hinblick auf die anzurechnende Wohnbaufläche sind hiervon Teilflächen in Abzug zu bringen. Die öffentliche Grünfläche (ca. 0,10 ha) nördlich der geplanten Stichstraße dient dem Ausgleich der Biotopflächen, die im Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung in Anspruch genommen werden. Sie ist daher nicht in die Wohnbauflächenbilanz einzubeziehen. Auch die gemischte Baufläche (ca. 0,08 ha) ist bei der Bilanzierung in Abzug zu bringen, da sie lediglich die bestehende Bebauung abbildet und keine weitere bauliche Erweiterung eröffnet.

Damit weisen jene Flächen, die an den Wohnbauflächenbedarf anzurechnen sind (Wohnbaufläche und Verkehrsfläche), zusammen eine Flächengröße von **ca. 1,17 ha** auf.

6.7 Gegenüberstellung Bedarf / Innenentwicklungspotenzial / Entwicklungsflächen

Der rechnerische Wohnbauflächenbedarf beträgt wie oben dargestellt ca. 0,71 ha. Davon sind gemäß Regionalplan die im Prognosezeitraum von 5 Jahren aktivierbaren Innenentwicklungspotenziale mit einer Größe von 0,14 ha abzuziehen. Ebenfalls in Abzug zu bringen sind die Entwicklungsflächen im wirksamen Flächennutzungsplan.

BEGRÜNDUNG

Seite 11 von 13

Diese können, wie in Kapitel 6.4 dargelegt wurde, nur teilweise einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden, weshalb das anzurechnende Entwicklungspotenzial im Flächennutzungsplan mit 0,13 ha angesetzt wird. Damit ergibt für die Gemeinde Oberried ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf von ca. 0,44 ha (0,71 ha - 0,14 ha - 0,13 ha).

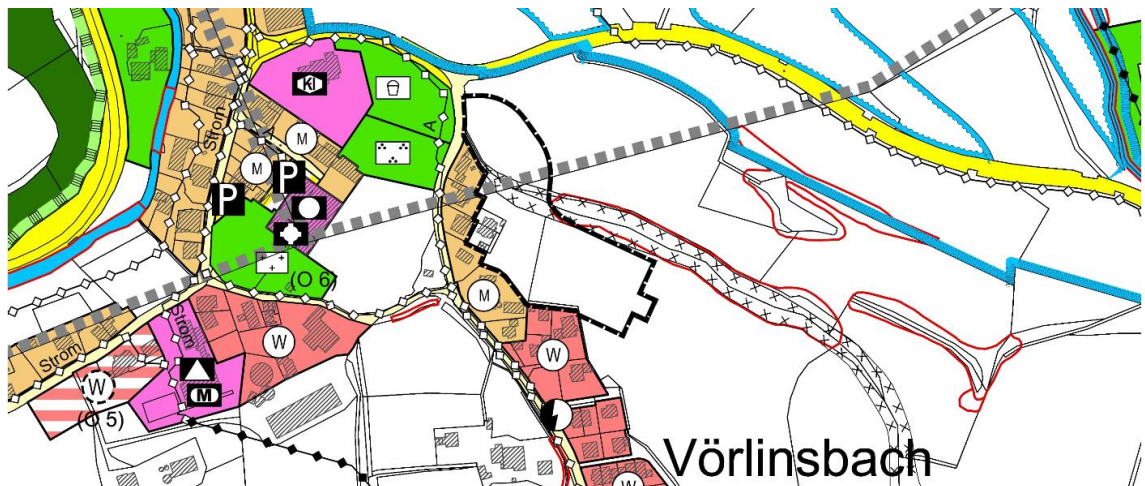
Die anzurechnenden Wohnbauflächen mit ca. 1,17 ha übersteigen den regionalplanerischen Bedarf damit um **ca. 0,73 ha**. Für den Prognosezeitraum von 5 Jahren und vor dem Hintergrund des tatsächlich vor Ort bekannten erheblichen Bedarfs, ist diese Überschreitung aus stadtplanerischer Sicht mit den regionalplanerischen Zielen für die Gemeinde Oberried vereinbar.

7 INHALTE DER ÄNDERUNG

7.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Dreisamtal die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen wurde vom GVV Dreisamtal ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde nach der letzten Digitalisierung und Aktualisierung am 09.11.2012 rechtswirksam und stellt für den Bereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“ überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar. Zudem sind Altlasten und altlastverdächtige Flächen dargestellt, die im nördlichen Bereich in das Plangebiet hineinragen. Der nördliche Bereich des Änderungsbereichs liegt innerhalb einer Fläche mit Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Nordöstlich des Plangebiets ragt ein Biotop nach § 32 LNatSchG in das Plangebiet (vgl. Kapitel 4.3), im Süden und Westen befinden sich eine bestehende Wohnbaufläche sowie eine gemischte Baufläche.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal (ohne Maßstab; Änderungsbereich schwarz umrandet)

7.2 Darstellung in der 9. Flächennutzungsplanänderung

Die planungsrechtliche Sicherung des Baugebiets erfolgt im Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Bereich im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden. Im Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ werden zudem Verkehrsflächen und öffentliche Grünflächen festgesetzt, die für den Änderungsbereich auf Flächennutzungsplanebene

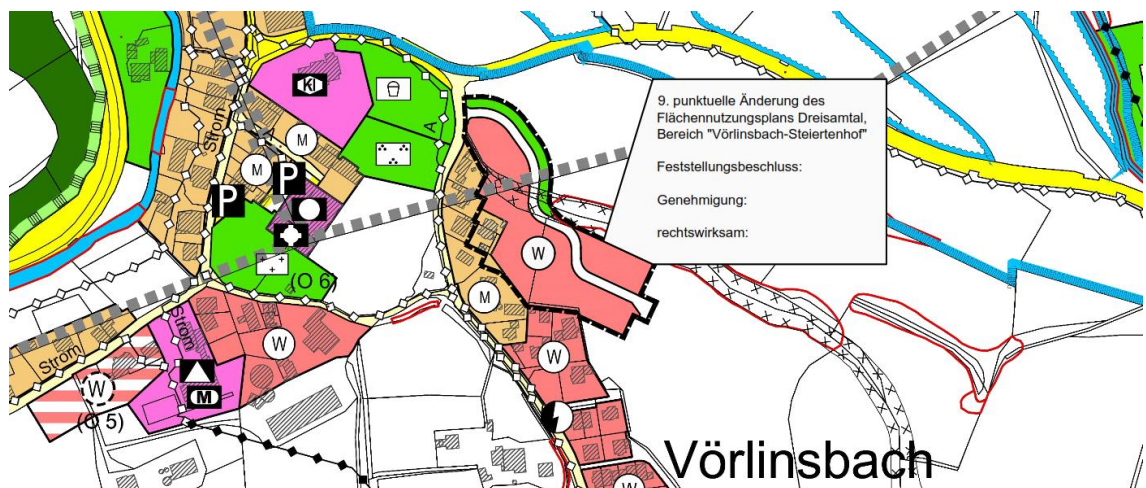
BEGRÜNDUNG

Seite 12 von 13

übertragen werden. Durch die punktuelle Flächennutzungsplanänderung werden somit die landwirtschaftlichen Flächen durch eine Wohnbaufläche, eine Verkehrsfläche sowie eine Grünfläche ersetzt. Die altlastverdächtigen Flächen werden für den Änderungsbereich übernommen, wenngleich die inhaltliche Berücksichtigung der Flächen auf Bebauungsplanebene stattfindet. Auch die Flächen mit Bergbauberechtigungen werden in die planzeichnerische Änderung übernommen; eine bergbauliche Tätigkeit ist gemäß Begründung zum wirksamen Flächennutzungsplan jedoch nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die Bestandssituation vor Ort wird auf einer Fläche, die westlich an die neue Wohnbaufläche angrenzt, die bestehende Bebauung als Mischbaufläche abgebildet.

Der Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ setzt im Bereich des Steiertenhofs eine Nebenzufahrt fest. Für einen Teilbereich der Zufahrt sind im wirksamen Flächennutzungsplan bereits Mischbauflächen dargestellt. Da es sich bei der Zufahrt um eine untergeordnete Zweitterschließung handelt und die dargestellten Mischbauflächen der verkehrlichen Nutzung nicht entgegenstehen, wird von einer Darstellung im Flächennutzungsplan abgesehen. Stattdessen wird der Änderungsbereich im Bereich der geplanten Zufahrt kleiner gefasst als der Geltungsbereich des Bebauungsplans.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal mit geänderter Flächendarstellung (ohne Maßstab)

8 UMWELTBELANGE

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a sowie nach § 2 (4) BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 2 (3) BauGB sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB, sowie § 2 (4) BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 zum BauGB. Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange ist maßgeblich, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans verlangt werden kann. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen bei der Planung zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

BEGRÜNDUNG

Seite 13 von 13

Durch das Büro faktorgruen aus Freiburg wird ein Umweltbericht für die punktuelle Flächennutzungsplanänderung erarbeitet. Dieser bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

9 FLÄCHENBILANZ

Darstellung vor der 9. Änderung

Landwirtschaftliche Fläche ca. 1,35 ha

Darstellung nach Abschluss der 9. Änderung:

Wohnbaufläche ca. 0,97 ha

Mischbaufläche ca. 0,08 ha

Verkehrsfläche ca. 0,20 ha

Grünfläche ca. 0,10 ha

Summe / Geltungsbereich ca. 1,35 ha

Kirchzarten, den

Andreas Hall

Vorsitzender des GVV Dreisamtal

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Gemeindeverwaltungsverband „Dreisamtal“

**9. punktuelle Änderung des
Flächennutzungsplans
Gemeinde Oberried, Bereich
„Vörlinsbach-Steiertenhof“**

Umweltbericht

Freiburg, den 06.12.2023
Frühzeitige Beteiligung

Gemeindeverwaltungsverband „Dreisamtal“, 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans
Gemeinde Oberried, Bereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“, Umweltbericht

Projektleitung u. -bearbeitung:
M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann

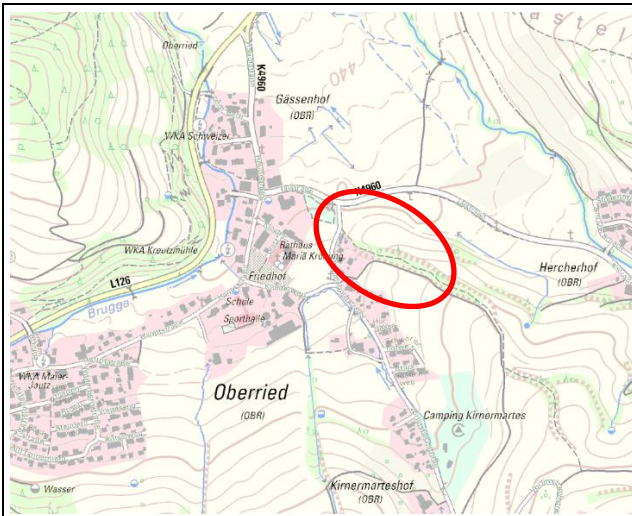
faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Gemeinde Oberried

Änderungsbereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“



Fläche

1,35 ha

FNP-Darstellung

bisher: Landwirtschaftliche Fläche

geplant: Wohnbaufläche, Mischbaufläche, Grünfläche, Verkehrsfläche

Ziel der Planung

Ausweisung einer Wohnbaufläche zur Bedarfsdeckung

Geobasisdaten der nebenstehenden Abbildungen © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg



© faktorgruen

Gebietsbeschreibung (Lage, aktuelle Nutzung)

- Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand von Oberried südlich der K 4960. Es schließt im Süden an bestehende Wohngebiets- und im Westen an Mischgebietsflächen an. Im Norden wird die Fläche von einer geschützten Feldhecke mit Hohlweg begrenzt. Nach Osten hin setzt sich die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland (Mähweide) fort.

Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung

- Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet entsprechend seines derzeitigen Bestandes bestehen und könnte weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Erhebliche Veränderungen der Schutzgüter sind damit nicht verbunden.

Übergeordnete Planungen







- Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg:**
Die Gemeinde Oberried ist dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. Als zu berücksichtigender Grundsatz gilt: „Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.“
- Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand 2019):**
In der Raumnutzungskarte des Regionalplans werden keine Festlegungen für den Geltungsbereich des Änderungsbereichs getroffen.
- Landschaftsrahmenplan Region Südlicher Oberrhein (in Aufstellung, Stand Offenlageentwurf Juli 2023):**
 - Schutzgut Boden: Bodenfunktionen von mittlerer Bedeutung
 - Schutzgut Grundwasser: keine bis geringe Bedeutung; sehr geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung
 - Schutzgut Klima und Luft: Freiraumbereich ohne Bewertung
 - Schutzgut Arten und Lebensräume: Bereiche mit geringer Bewertung sowie Bereiche ohne Bewertung
 - Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung: mittlere Bedeutung, kleinräumige Erlebnisqualität durch Offenlandgebiet mit mäßig intensiver Nutzung

Gemeinde Oberried

Änderungsbereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“

Schutzgebiete im Wirkungsraum der Planung




- Natura 2000-Gebiet: Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (Schutzgebiets-Nr. 8013342) liegt westlich des Änderungsbereichs in ca. 250 m Entfernung. Ein weiteres FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ (Schutzgebiets-Nr. 8114341) befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m östlich des Änderungsbereichs
- Biosphärenreservat: Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 2).
- Biotop: Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölze und Hohlwege E Oberried“ (Biotop-Nr. 180133150832) befindet sich am nördlichen Rand des Änderungsbereichs. Der im Geltungsbereich liegende Teil des geschützten Biotops umfasst an dieser Stelle lediglich eine Teilfläche der Feldhecke. Der geschützte Hohlweg beginnt erst weiter östlich außerhalb des Änderungsbereichs. Die Feldhecke läuft innerhalb des Plangebiets schmal aus und ist zum Teil recht licht. Der Bestand umfasst hier Bäume jungen bis mittleren Alters. Im Saum befindet sich Brombeeraufwuchs.

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung		Risiko / Auswirkung
Mensch / Schutz vor Immission		Die angrenzend vorhandene Bebauung ist vor allem von Wohnnutzung geprägt. Im denkmalgeschützten Steierten Hof befindet sich zusätzlich eine Kindertagespflege mit einer Außenanlage, die östlich in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich liegt. Hier kann es zu zeitweilig auftretenden Geräuscheinwirkungen kommen, die jedoch als sozial-adäquat einzustufen sind. Südöstlich des Plangebiets befindet sich zudem in einer Entfernung von ca. 200 m ein Campingplatz. Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können temporär Luftschadstoff- und Geruchsemissionen ausgehen. □
Mensch/ Erholung		Neben zwei Grundstücken mit bereits vorhandener Wohnbebauung wird der Änderungsbereich landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Im Gebiet verlaufen keine befestigten Wege, sodass eine Erholungsnutzung nur bedingt vorhanden ist. Vielmehr handelt es sich um Trampelpfade, die z.T. für die siedlungsnahe Kurzzeiterholung im direkten Wohnumfeld in Form von Spaziergängen oder durch Erholungssuchende mit Hunden (Feierabenderholung) genutzt werden. □
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		<p>Biotoptypen / Habitattypen: Der Änderungsbereich ist mäßig strukturreich. Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet vor (entsprechend des Biotopschlüssels der Landesanstalt für Umwelt (LUBW), Abschätzung des jeweiligen Flächenanteils in Klammern):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 33.52 Fettweide mittlerer Standorte (90 %) ▪ 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte (3 %) ▪ 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche (3%) ▪ 60.21 Völlig versiegelte Straße, Weg (2 %) ▪ 60.60 Hausgarten (2 %) <hr/> <p>FFH-Lebensraumtypen/ gesetzlich geschützte Biotope: Das geschützte Biotop ist randlich durch die Planung betroffen und wird hier teilweise zerstört. Jenseits der Gebietsgrenze ist eine randliche Betroffenheit der Teilflächen der Feldhecke während der Bauzeit denkbar. FFH-Lebensraumtypen sind von der Planung nicht betroffen. § ■</p> <hr/> <p>Biotopverbund: Das geschützte Biotop stellt gleichzeitig eine Kernfläche des Biotopverbunds trockener Standorte des Fachplans Landesweiter Biotopverbund dar. Ausschlaggebend für die Einstufung ist der vorkommende Hohlweg, in den jedoch keine Eingriffe geplant sind.</p>
Bes. Artenschutz		Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aufgrund der vorkommenden Feldhecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Potenziell betroffene Artengruppen sind aufgrund der Habitatstrukturen Vögel und Fledermäuse. Es ist damit zu rechnen, dass Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden, insbesondere um eine Funktion der Feldhecke als Leitstruktur für Fledermäuse weiterhin sicherzustellen. Von einer Machbarkeit wird ausgegangen, allerdings werden dafür voraussichtlich Maßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs erforderlich. ■
Natura2000		Aufgrund der Entfernung des Änderungsbereichs zum FFH-Gebiet wird nicht davon ausgegangen, dass das Vorhaben geeignet ist, Lebensraumtypen oder Arten im FFH-Gebiet selbst zu beeinträchtigen (z.B. durch Stoffeinträge oder Scheuchwirkungen). □ Es können sich jedoch prinzipiell Beeinträchtigungen für Fledermäuse durch die Zerschneidung eines möglichen Flugkorridors sowohl durch Gehölzverluste als auch Lichteinwirkungen ergeben. In diesem Fall ist damit zu rechnen, dass Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. CEF-Maßnahmen im Gebiet notwendig werden und realisiert werden können, um erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands betroffener Fledermausarten bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu vermeiden.
Fläche / Boden		Fläche: Im Umfeld besteht eine geringe bis mittlere Siedlungsdichte. Wenn diese auch in der geplanten Baufläche realisiert wird, bedeutet das einen mittleren bis hohen Beitrag zum Flächenverbrauch. □

Legende: Bewertung Risiko / Auswirkung: ■ hoch ■ mittel □ gering;

Eignung zur Siedlungsentwicklung:




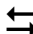
I geeignet II überwiegend geeignet III bedingt geeignet IV wenig geeignet V ungeeignet

		<p>Boden: Nach Darstellung in der Bodenkarte 1:50.000 sowie der flurstücksgenaue Bewertung der Bodenfunktionen nach der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) bzw. dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) treten im Gebiet Pseudovergleyte Parabraunerden aus lösslehmreichen Fließerden sowie Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand und -lehm auf. Diese weisen im Durchschnitt eine mittlere Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen auf. Die bereits bebauten Grundstücke weisen Böden der Ortslage auf. Hier sind die natürlichen Bodenfunktionen nur noch eingeschränkt vorhanden.</p> <p>Flurbilanz: Der Änderungsbereich liegt nicht in der Vorrangflur I oder Vorrangflur II, es handelt sich um eine Vorbehaltsflur II.</p> <p>Bei Bebauung der Fläche würden natürliche Bodenfunktionen mittlerer Leistungsfähigkeit verloren gehen. Durch die Hanglage ist auch in unversiegelten Bereichen von Geländemodellierungen und damit von einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion auszugehen. Für die beiden Grundstücke mit bereits vorhandener Bebauung sind keine Veränderungen zu erwarten.</p> <p>Altlasten: Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Altablagerung. Nach Informationen des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald handelt es sich um die Altablagerung „AA/ Hohlwegverfüllung beim Albrechtenhof“ in Oberried. Diese „wurde im Zeitraum von ca. 1950 -1965 als Mülldeponie betrieben. Neben Bauschutt und Erdaushub wurden überwiegend Hausmüll und Sperrmüll auf der Deponie abgelagert. Zwischen 1966 und 1994 erfolgten noch „wilde“ Ablagerungen von hausmüllartigem Müll und Schrott. Im Zuge der weiteren Planung oder Erschließung sollte untersucht werden, ob die Altablagerungen in das Wohngebiet hineinragen und Bodenbelastungen vorliegen. Ggf. wird ein Bodenaustausch in diesen Bereichen notwendig.</p>	<p>■</p> <p>□</p>
<p>Wasser</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Änderungsbereich verlaufen keine Oberflächengewässer. Südlich der Vörlinsbachstraße verläuft der Vörlinsbach als Gewässer II. Ordnung. Dieser wird durch die Planung jedoch nicht tangiert. ▪ Das Plangebiet liegt nicht im Überflutungsbereich eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100). ▪ Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. ▪ Bei Starkregen fließt das Oberflächenwasser dem Relief folgend in nordöstliche Richtung. ▪ Es besteht eine geringe, kleinräumig mäßige Grundwasserergiebigkeit. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Bereich gering und die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen entsprechend erhöht. ▪ Es ist mit temporär auftretendem Sicker-/ Hangwasser zu rechnen. 	<p>□</p>
<p>Klima / Luft</p>		<p>Die unversiegelten Flächen im Änderungsbereich wirken kalt- u. frischluftproduzierend. Die entstehende Kaltluft dürfte dem Gefälle nach in Richtung der Ortslage abfließen. Die angrenzende Ortslage von Oberried dürfte gering belastet und gut durchlüftet sein. Eine riegelartige Bebauung sollte dennoch vermieden werden, um ein Abfließen von Kaltluft weiterhin zu ermöglichen.</p>	<p>□</p>
<p>Landschaft / Landschaftsbild</p>		<p>Der Änderungsbereich liegt am Ortsrand von Oberried in Richtung Zastlertal. Das Gelände ist deutlich exponiert und fällt in nordöstliche Richtung ab. Es bestehen zum Teil weite Sichtbeziehungen sowohl in Tal- als auch in Bergrichtung. So ist das Gebiet bereits von der L 126, in Richtung des nördlichen Ortseingangs von Oberried kommend, aus weit einsehbar. Die Feldhecke am nördlichen Rand der Fläche besitzt jedoch eine abschirmende Funktion. Aufgrund der exponierten Lage am Ortsrand und den umgebenden, weitgehend un bebauten Höhenlagen einer typischen Schwarzwaldlandschaft weist das Plangebiet eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen durch bauliche Anlagen auf. Da mit der Bebauung ein Ortsbild entsteht, das allgemein als weniger schön empfunden wird, sollten Maßnahmen zur Eingrünung des Gebiets getroffen werden (z.B. Erhalt der vorhandenen Feldhecke).</p>	<p>□</p>

Legende: Bewertung Risiko / Auswirkung: ■ hoch □ mittel □ gering;

Eignung zur Siedlungsentwicklung:

I geeignet II überwiegend geeignet III bedingt geeignet IV wenig geeignet V ungeeignet

Kultur/ Sachgüter		Im Änderungsbereich selbst liegen keine Kulturdenkmale vor. Nach Rückmeldung der Denkmalschutzbehörde befindet sich jedoch in der Nähe des Plangebiets das Kulturdenkmal (gemäß § 2 DSchG) „Hauptstraße 17, 23, Klosterplatz 1 – 4, Wilhelmitenklster Oberried, heute Pfarrhaus, Rathaus sowie Wohn- und Geschäftshäuser. Die Klosteranlage prägt das Ortsbild von Oberried und wurde im Rahmen der Regionalplanung als raumwirksames Kulturdenkmal eingestuft. Die zukünftige Bebauung sollte deshalb hinsichtlich der Gebäudehöhen und Baugrenzen so geplant werden, dass die Raumwirksamkeit der Klosteranlage nicht beeinträchtigt wird.	■
Emissionen / Abfall		Bei Umsetzung der Planung entstehen Emissionen durch Kfz-Verkehr und Hausbrand. Durch die Wohnnutzung kommt es zu anfallenden Abfällen und Abwässern, die jedoch ordnungsgemäß entsorgt werden.	□
Risiken / Störfälle		Es bestehen keine Hinweise auf besondere Risiken bei Umsetzung der Planung.	□
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.	□
Sonstige		-	
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzmaßnahmen für das geschützte Biotop (Feldhecke) während der Bauzeit ▪ Durchführung von Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ▪ Verdichtete Bebauung zur Senkung des Flächenverbrauchs und zum Erhalt natürlicher Böden, soweit städtebaulich vertretbar ▪ Eingrünung zur freien Landschaft (z.B. Fortführung der geschützten Feldhecke in nordöstliche Richtung im Bereich der Grünfläche) ▪ bei Inanspruchnahme gleichartiger Ersatz der geschützten Feldhecke ▪ Festsetzung von Gebäudehöhen und Baugrenzen, die eine Einsehbarkeit des Klosters als raumwirksames Kulturdenkmal zulassen ▪ Vermeidung von riegelartiger Bebauung 			
Hinweise zum weiteren Untersuchungsbedarf / zur Abschichtung			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Bebauungsplan-Ebene, ▪ Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf Bebauungsplan-Ebene, ▪ Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und bodenkundliche Baubegleitung gemäß der Vorgabe des LBodSchAG ▪ Überprüfung der Altlasten-Situation (ggf. Sondierung auf den Baugrundstücken) auf Bebauungsplan-Ebene oder im Zuge der Erschließung ▪ Beantragung der Erteilung einer Ausnahme nach § 30 BNatSchG bei Eingriffen in das geschützte Biotop ▪ Berücksichtigung der Starkregensituation im Rahmen der Erschließungs- und Entwässerungsplanung auf Bebauungsplan-Ebene 			
Allgemein verständliche Zusammenfassung			
<p>Der Änderungsbereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“ liegt am östlichen Rand der Gemeinde Oberried und weist eine Fläche von 1,35 ha auf. Er wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Mähweide, Feldhecke). Daneben befinden sich zwei Grundstücke mit Bestandsgebäuden am Rand des Änderungsbereichs. Diese sind bislang noch nicht als Baufläche im FNP dargestellt und sollen nun als Mischbaufläche dargestellt werden.</p> <p>Umweltrisiken entstehen vor allem aufgrund der Versiegelung von Böden mittlerer Wertigkeit sowie durch die Zerstörung von Biotop- und Habitatstrukturen. Es sind Konflikte bzw. Restriktionen zu erwarten (geschütztes Biotop, geschützte Tierarten). Das Gebiet liegt exponiert am Ortsrand.</p>			
Zusammenfassung Beurteilung Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen	wenig geeignet		IV
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen	überwiegend geeignet		II

Legende: Bewertung Risiko / Auswirkung: ■ hoch ■ mittel □ gering;

Eignung zur Siedlungsentwicklung:

I geeignet II überwiegend geeignet III bedingt geeignet IV wenig geeignet V ungeeignet

Gemeinde Oberried	Änderungsbereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“
--------------------------	---

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

auf Grundlage der Begehung vom 16.03.2020 sowie der Brutvogelkartierung (2020) und Fledermauserfassung (2022)

Habitatstrukturtypen in Anlehnung an das Zielartenkonzept				
	Graben, Bach, naturnah			Acker
	Graben, Bach, naturfern			Ruderalflur
	Grünland mäßig trocken u. mager			Gebüsch oder Hecke mittlerer Standorte
	Grünland frisch, (mäßig) artenreich	x		Baumbestände (Gruppe, Reihe) mit hohem Anteil an Habitatstrukturen (Höhlen, Totholz)
	Grünland frisch, nährstoffreich, Flora verarmt			Baumbestände (Gruppe, Reihe) mit geringem Anteil an Habitatstrukturen
	Streuobst			Sonderstrukturen (Steinriegel, Totholzstapel, Trockenmauern)

Mögliche Habitate von	Nachweis	nachgewiesene Funktion als Lebensstätte	CEF-Maßnahme möglich?
Brutvogelarten			
Frei brütende Arten (z.B. Goldammer)	Goldammer wurde als Brutvogel in größerer Entfernung nachgewiesen	Fortpflanzungs-/ Ruhestätte außerhalb des Plangebiets	Voraussichtlich nicht erforderlich
Höhlenbrüter (z.B. Feldsperling)	Haus Sperling und Star wurden mit Brutpaaren außerhalb des Plangebiets nachgewiesen	Fortpflanzungs-/ Ruhestätte außerhalb des Plangebiets	Voraussichtlich nicht erforderlich.
Allerweltsarten (z.B. Amsel, Kohlmeise)	im Gebiet nachgewiesen	Fortpflanzungs-/ Ruhestätte	Voraussichtlich nicht erforderlich
Fledermäuse (Anhang IV)			
Fledermausarten	sicherer Nachweis von Breitflügelfledermaus, Mausohr, Zwergfledermaus, Braunem Langohr	überwiegend Funktion als Leitstruktur für Transferflüge, Nutzung als untergeordnetes Jagdhabitat (nicht essenziell), kein Nachweis von Fledermausquartieren	Voraussichtlich nur Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt der Flugrouten notwendig (Vermeidung von Lichtwirkungen, Erhalt von Leitstrukturen)
Sonstige Arten (Anhang IV)			
Haselmaus	nicht untersucht, Vorkommen nicht gänzlich auszuschließen	Nutzung als Fortpflanzungs-/ Ruhestätte möglich	Voraussichtlich Vermeidungsmaßnahmen (Rundungszeitraum) erforderlich, CEF-Maßnahmen nicht notwendig

Bemerkung

Für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse wurden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Bestandserfassungen durchgeführt, weil ein Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte. Ein Vorkommen der Haselmaus konnte ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, auf eine Bestandserfassung wurde aber verzichtet, weil sich eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Art durch geeignete Maßnahmen vermeiden lässt.

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist im Plangebiet möglich. Eine vertiefende Untersuchung von Brutvogelarten sowie von Fledermäusen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen und wurde bereits durchgeführt.

Es wurden verschiedene Betroffenheiten und mögliche Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erkannt. Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bestehen jedoch Möglichkeiten in Form von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen, die frühzeitig im Planungskonzept berücksichtigt werden können. Es wird deshalb grundsätzlich von einer Machbarkeit ausgegangen.

Natura2000 Verträglichkeitsvoreinschätzung

Voreinschätzung Natura 2000

Lagebeziehung, Distanz FNP-Fläche / Pufferfläche / FFH-Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (Schutzgebiets-Nr. 8013342) liegt westlich des Änderungsbereichs in ca. 250 m Entfernung. ▪ Ein weiteres FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ (Schutzgebiets-Nr. 8114341) befindet sich in einer Entfernung von ca. 580 m östlich des Änderungsbereichs. ▪ Das nächstgelegene VSG „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) befindet sich in 2 km Entfernung
Vorkommende LRT Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß Bestandskarte im Managementplan zum FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (2020) kommen in dem Bereich nördlich und westlich von Oberried zahlreiche Fließgewässer mit flutender Wasservegetation sowie darüber hinaus einzelne Mähwiesen der FFH-LRT 6510 und 6520, artenreiche Borstgrasrasen und Auenwälder vor. ▪ Bei den erfassten FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ handelt es sich überwiegend um montane Wälder, Borstgrasrasen und Wacholderheiden sowie kleinere Fließgewässer. <p>→ keine FFH-Lebensraumtypen im Änderungsbereich selbst oder unmittelbar angrenzend betroffen.</p>
Potenziell vorkommende Arten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fließgewässer im FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ stellen Lebensstätten von Dohlenkrebs, Steinkrebs und Groppe dar. In den Wäldern gab es zudem Nachweise des Grünen Besenmooses und der Spanischen Flagge. Darüber hinaus sind alle wald- und strukturreichen Offenlandflächen des FFH-Gebiets als Lebensstätte für die Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr abgegrenzt worden. Im Katholischen Pfarrhaus, ca. 120 m östlich des Änderungsbereichs, besteht außerdem eine Wochenstube des Großen Mausohrs, in der am 03.07.2018 86 Tiere erfasst wurden. ▪ Im Managementplan für das FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ (2020) werden für die nächstgelegenen Teilflächen Lebensstätten und Fundpunkte der Arten Spanische Flagge, Grünes Besenmoos, Grünes Koboldmoos, Rogers Goldhaarmoos, Steinkrebs und Groppe angegeben. <p>→ Transferflüge von Fledermäusen im Änderungsbereich denkbar</p>
Einschätzung des Risikos der Verschlechterung des Erhaltungszustands	<p>Aufgrund der Entfernung des Änderungsbereichs zum FFH-Gebiet wird nicht davon ausgegangen, dass das Vorhaben geeignet ist, Lebensraumtypen oder Arten im FFH-Gebiet selbst zu beeinträchtigen (z.B. durch Stoffeinträge oder Scheuchwirkungen).</p> <p>Es können sich prinzipiell Beeinträchtigungen für Fledermäuse durch die Zerschneidung eines möglichen Flugkorridors sowohl durch Gehölzverluste als auch Lichteinwirkungen ergeben.</p> <p>Aus diesem Grund sind in der verbindlichen Bauleitplanung Vermeidungsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen vorzusehen (z.B. Minimierung von Lichtimmissionen im Bereich des Flugkorridors, Erhalt/ Pflanzung von Gehölzen). Es stehen damit voraussichtlich geeignete Maßnahmen zur Verfügung, um erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands insbesondere des Großen Mausohrs bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu vermeiden.</p>